

Gymnasium Rodenkirchen

Schul- und Hausordnung

Aufgrund des § 65, Abs. 2, Nr. 23 Schulgesetz NRW wird auf Beschluss der Schulkonferenz vom 29.9.2010 für das Gymnasium Rodenkirchen die nachstehende Schul- und Hausordnung erlassen.

P r ä m b e l

Wir Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und Eltern wirken bei der demokratischen Gestaltung des Schullebens zusammen und übernehmen Verantwortung. In diesem Sinne akzeptieren und leben wir die folgende Schul- und Hausordnung des Gymnasiums Rodenkirchen auch über die gesetzlichen Bestimmungen hinaus. Diese regelt das Miteinander der Beteiligten so, dass sich alle in der Schule wohlfühlen können. Ermöglicht wird dies durch die Einhaltung einer gemeinsam erarbeiteten Ordnung, die Rechte und Pflichten festlegt. Gegenseitige Rücksichtnahme und Hilfsbereitschaft werden von uns allen als Voraussetzung für ein gutes Schulklima anerkannt.

I. Allgemeine Ziele und Verhaltensweisen

1. In einer menschlichen Schule wird die Würde aller Beteiligten geachtet. Weder Lehrer/-innen, Schüler/-innen noch Eltern und alle anderen, die zur Schulgemeinschaft gehören (Sekretärinnen, Hausmeister, Betreuungsteam etc.), dürfen in ihrer körperlichen und geistig-psychischen Unversehrtheit gefährdet, verletzt oder missachtet werden. Ausgrenzung und verbale Übergriffe dulden wir nicht.
2. Das Mitbringen gefährlicher Gegenstände, Materialien, jugendgefährdender Schriften und Daten ist verboten. Bei Verstößen folgen pädagogische Maßnahmen, ggfs. tritt die von der Schule eingesetzte Teilkonferenz zusammen.
3. In einer gerechten Schule darf es keine Willkür geben. Alle dürfen Gleichbehandlung erwarten. Dabei muss den individuellen und sozialen Unterschieden Rechnung getragen werden. Weder Lehrer/-innen, Schüler/-innen noch Eltern und alle anderen, die zur Schulgemeinschaft gehören, dürfen wegen ihrer Rasse, ihres Geschlechtes, ihrer Sprache und Herkunft, ihrer sexuellen Identität, ihrer religiösen und politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
4. Wir verhalten uns solidariisch untereinander, erzeugen so Verbundenheit aller mit allen. Wir unterstützen und helfen uns gegenseitig.
5. Lehrerinnen und Lehrer sowie Schülerinnen und Schüler begrüßen sich am Beginn der gemeinsamen Arbeit in der Klasse. Auch die wechselseitige Begrüßung bei der zufälligen Begegnung ist in unserer Schule Ausdruck der gegenseitigen Achtung und Anerkennung.
6. Das Prinzip der Verantwortung in der Schule verlangt von jedem, für sein Tun und Nichttun einzustehen. Mit dem gemeinschaftlichen Eigentum ist sinnvoll und pfleglich umzugehen; ebenso ist das Eigentum der anderen zu achten. Wer etwas beschmutzt, beschädigt oder zerstört, muss für den Schaden aufkommen. Rechnungen über Reparaturen oder Neubeschaffungen werden nur mit einem entsprechenden Vermerk über die Entstehung des Schadens ausgegeben.
7. Im Falle vorsätzlicher Sachbeschädigung und gravierender Verunreinigung erfolgen pädagogische und/oder disziplinarische Maßnahmen; ggf. werden sie zur Anzeige gebracht.
8. An unserer Schule, die den Interessen aller gerecht werden soll, erkennen wir an, dass Rücksichtnahme und Respekt unabdingbare Grundlage für erfolgreiches Lernen und gutes Zusammenleben sind. Dazu gehört auch, dass niemand beim Lernen gestört oder gehindert wird. Belästigungen durch Lärm, Schmutz oder Unordnung sind zu vermeiden.

9. Im Unterricht wird den Schülerinnen und Schülern Gelegenheit gegeben, sich an Planung und Gestaltung zu beteiligen, Eigeninitiative zu entwickeln und ihre Interessen einzubringen sowie Konflikte zu erkennen, zu lösen oder auszuhalten. Über den Unterricht hinaus wird den Schülerinnen und Schülern genügend Raum für eigene Initiativen gegeben; dabei wird ihnen zugestanden, auch Fehler zu begehen. Diese Ziele erfordern vonseiten der Lehrerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler ein demokratisches Verhalten, das im täglichen Umgang miteinander von allen Beteiligten eingeübt und praktiziert wird.

II. Unterricht und Pausen

1. Der Unterricht beginnt in der Regel um 8.00 Uhr. Das Schulgebäude ist ab 7.30 Uhr geöffnet.
2. Beim Gongzeichen zum Stundenbeginn müssen die Schülerinnen und Schüler vor ihren Unterrichtsräumen sein. Dreimaliges selbstverschuldetes Verspäten führt in der Regel zu einer Stunde Nacharbeit unter Aufsicht. Falls eine Klasse oder ein Kurs fünf Minuten nach Stundenbeginn noch ohne Lehrerin oder Lehrer ist, fragen die Sprecherinnen und Sprecher zunächst im Lehrerzimmer, dann im Sekretariat nach. Die Lehrerinnen und Lehrer kommen auch pünktlich und erklären ggf. ihr eigenes Zuspätkkommen.
3. Vertretungsstunden sind Unterricht. Die Schule bereitet sich auf Vertretungsstunden und Unterrichtsausfälle inhaltlich vor. Bei unentschuldigtem Versäumnis oder Verweigerung der Mitarbeit wird für die Schülerinnen und Schüler eine Nacharbeit unter Aufsicht außerhalb der Unterrichtszeit angesetzt.
4. Nacharbeitstermine außerhalb der Unterrichtszeiten werden als pädagogische Maßnahme eingesetzt und finden nach vorheriger Information der Schülerinnen und Schüler und der Eltern statt.
5. Die Klassen und Kurse, die einen Raum verlassen, sorgen in Absprache mit dem Fachlehrer/der Fachlehrerin für Ordnung und Sauberkeit (Fenster schließen, ggf. Licht ausschalten, Tische und Boden säubern, Tafel putzen).
Alle Schülerinnen und Schüler beteiligen sich am Ordnungsdienst. Die Lehrerinnen und Lehrer achten darauf, dass die Teilnehmer des Ordnungsdienstes trotzdem pünktlich im Folgeunterricht erscheinen können.
6. Falls während der Unterrichtszeit Schülerinnen und Schüler die Flure benutzen müssen, z. B. bei vorzeitiger Rückkehr vom Schwimmen, müssen sie sich so leise verhalten, dass kein Unterricht gestört wird.
7. Die drei großen Pausen dienen der körperlichen und geistigen Erholung. Aus diesem Grund halten sich die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf dem Schulhof auf. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II haben die Erlaubnis, in der ersten Etage des Gebäudes zu bleiben.
8. Auch in der betreuten Mittagspause bleiben die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I auf dem Schulgelände.
9. Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II dürfen das Schulgelände in Freistunden und während der drei großen Pausen verlassen. Verlassen Schüler/innen der Sekundarstufe I ohne Erlaubnis das Schulgrundstück, so erfolgt eine erzieherische Maßnahme mit Information der Eltern.
10. Die Aufsichtspflicht der Schule besteht nur so lange, wie sich die Schülerinnen und Schüler auf dem Schulgelände aufhalten.
11. In den großen Pausen stehen die Lehrerinnen und Lehrer für Rücksprachen zur Verfügung. Zu diesem Zweck dürfen sich die Schülerinnen und Schüler kurzfristig im Gebäude aufhalten.
12. Handys, MP-Player und ähnliche elektronische Geräte sind auf dem Schulgelände grundsätzlich ausgeschaltet und bleiben in den (Hosen-) Taschen. Andernfalls werden sie eingezogen und müssen von den Eltern abgeholt werden. Vor Klassenarbeiten und Klausuren müssen die Handys, MP-Player und ähnliche elektronische Geräte abgegeben werden. Verstöße können als Täuschungshandlung gewertet werden.
13. Skateboards und Roller dürfen auf dem Schulgelände nicht benutzt werden.

III. Benutzung von Schuleinrichtungen

1. Schülerinnen und Schüler dürfen sich in Fachräumen, Werkräumen, den Bibliotheken und Medienräumen nur unter Aufsicht oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Fachlehrers/der Fachlehrerin aufhalten und Geräte und Einrichtungen nur nach Anleitung bedienen. Gefährliche Stoffe sind vor dem unerlaubten Zugriff durch Schülerinnen und Schüler gesichert.
2. In den PC-Räumen und auch im SLZ gelten besondere Regelungen im Umgang mit dem PC. Es gilt an den PCs ein absolutes Ess- und Trinkverbot. Im Falle von Manipulationen und Beschädigungen erfolgen disziplinarische Maßnahmen. Inhalte, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem jeweiligen Unterricht stehen, wie z. B. spielen, Musik hören, chatten usw., dürfen grundsätzlich nur mit der Genehmigung der Aufsichtsperson bzw. des Fachlehrers/der Fachlehrerin aufgerufen werden.
3. Die Regeln, die für die Mensa gelten, werden eingehalten.
4. Fahrräder dürfen auf dem Schulgrundstück nur auf den dafür besonders ausgewiesenen Parkflächen abgestellt werden. Das Parken auf Lehrerparkplätzen ist Schülerinnen und Schülern sowie Eltern grundsätzlich von 7.00 Uhr - 14.30 Uhr untersagt. Dies gilt insbesondere auch für das Halten und Parken im Rondell vor der Schule. Zuwiderhandlungen werden ggfs. geahndet.
5. Für Veranstaltungen von Schülerinnen und Schülern stellt die Schule im Rahmen ihrer Möglichkeiten geeignete Räume zur Verfügung.
Die Aufsicht bei diesen Veranstaltungen wird von der Schülerschaft und dem Lehrerkollegium gemeinsam wahrgenommen.
6. Die Benutzung der Sportplatz-Anlagen durch Klassen oder Schülergruppen ist nachmittags unter Aufsicht möglich, so weit der reguläre Sportunterricht nicht gestört wird.

IV. Hausrecht

1. Das Hausrecht nimmt der Schulleiter/die Schulleiterin wahr. Ist der Schulleiter/die Schulleiterin abwesend oder verhindert, vertritt ihn/sie darin der/die stellvertretende Schulleiter/in oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung ein Mitglied der erweiterten Schulleitung.
2. Bei Abwesenheit des Schulleiters/der Schulleiterin oder seiner/ihrer Vertretung ist der Schulhausmeister oder ein andere/r Beauftragte/r des Schulträgers befugt, das Hausrecht wahrzunehmen.

V. Werbung und Warenvertrieb in der Schule

1. Werbung und Warenvertrieb in der Schule sind unzulässig. Der Verkauf von Speisen und Getränken für den Verzehr in den Pausen und Freistunden ist nur mit Genehmigung des Schulleiters/der Schulleiterin erlaubt. Verpackungen sollen umweltfreundlich sein.
2. Schulfremde Druckschriften dürfen nur mit Genehmigung des Schulleiters/der Schulleiterin auf dem Schulgelände verteilt werden.

VI. Unfallfürsorge

1. Alle allgemeingültigen Regelungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und zur Verhütung von Unfällen sind zu beachten. Erkennbar drohende Gefahren und eingetretene Schäden müssen dem Schulleiter/der Schulleiterin oder dem Hausmeister umgehend gemeldet werden.
2. Bei einem Unfall müssen der Schulleiter/die Schulleiterin, der Hausmeister und die Erziehungsberechtigten sofort benachrichtigt werden. Im Rahmen der schulischen Möglichkeiten ist Erste Hilfe zu leisten; wenn nötig, ist ärztliche Hilfe in Anspruch zu nehmen.
3. Das Verhalten bei Feuer- oder Katastrophen-Alarm soll den Schülerinnen und Schülern in regelmäßigen Zeitabständen verdeutlicht und mit ihnen eingeübt werden.
4. Die Feuerwehr-Zufahrten auf dem Schulgelände sind stets freizuhalten.

VII. Haftung und Versicherungsschutz

1. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Schulzeit und auf dem Schulweg nach den gesetzlichen Vorschriften gegen Unfall versichert.
2. Die Haftung in Schadensfällen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
3. Im Rahmen dieser Vorschriften haften auch die Schülerinnen und Schüler (oder ihre Erziehungsberechtigten) für die von ihnen verursachten Personen- und Sachschäden.
4. Die auf den vorgesehenen Abstellplätzen untergebrachten Fahrzeuge sind gegen Diebstahl zu sichern.
5. Wertsachen und größere Geldbeträge sollen nicht mit in die Schule gebracht werden.
6. Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

VIII. Schulgesundheitswesen

1. Das Rauchen im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist für jedermann gesetzlich verboten.
2. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen in der Öffentlichkeit nicht rauchen.
3. Der Konsum alkoholischer Getränke in der Schule und auf dem Schulgelände ist gesetzlich verboten.
4. Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des planmäßigen Unterrichts kann im Ausnahmefall der Ausschank bestimmter alkoholhaltiger Getränke an die mindestens 16 Jahre alten Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II zugelassen werden. Eltern, Lehrerinnen und Lehrer werden ihrer Verantwortung gerecht.
5. Über Ausnahmeregelungen des Punktes 3 und 4 entscheidet die Schulkonferenz. Im Einzelfall entscheidet der Schulleiter/die Schulleiterin. Über die Entscheidungen wird die Schulgemeinde informiert.
6. Bei Verstößen von Schülerinnen und Schülern gegen diese Regelungen werden von der Schule angemessene pädagogische Maßnahmen ergriffen. Die Eltern unterstützen das Vorgehen der Schule.

IX. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

1. Die Anwendung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen richtet sich nach den Bestimmungen des Schulgesetzes NRW.
2. Ordnungsmaßnahmen kommen in der Regel erst in Betracht, wenn durch erzieherische Maßnahmen eine Verhaltensänderung der Schülerin oder des Schülers nicht erreicht werden konnte.

X. Inkrafttreten

Die Schul- und Hausordnung tritt am 30.9.2010 in Kraft.

Köln-Rodenkirchen, den 30.9.2010

A. Roselieb
Schulleiterin